

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für OnlineErdgas

Gültig ab 01.01.2024

Mit dem Produkt OnlineErdgas bietet die Stadtwerke Achim Aktiengesellschaft (im folgenden SWA genannt) die Lieferung von Erdgas zu einem vergünstigten Arbeitspreis im Vergleich zu ihren weiteren Produkten an. Dieser vergünstigte Arbeitspreis wird durch den geringeren Service von SWA möglich, indem insbesondere die gesamte vertragliche Kommunikation vom Vertragsschluss bis zur Rechnung online abgewickelt wird.

1. Art der Energielieferung

SWA liefert Erdgas gemäß dem Arbeitsblatt G 260 des DVGW-Regelwerkes, 2. Gasfamilie, Gruppe H. Die Abrechnung des Erdgasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh Hs). Hierfür wird das Messergebnis in Kubikmeter (m³) mit dem Umrechnungsfaktor in die gelieferte Energie (Verbrauch) umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor berücksichtigt den jeweiligen Brennwert des Erdgases sowie Temperatur und Luftdruck.

2. Bedarfsdeckung und maximale Liefermengen

- 2.1. Der Kunde ist für die Dauer der Vertragslaufzeit verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Bedarf an Erdgas bei SWA zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- 2.2. Die maximale jährliche Liefermenge (Maximalmenge) je Abnahmestelle beträgt 300.000 kWh.
- 2.3. Übersteigt die tatsächliche Liefermenge die jeweilige Maximalmenge behält sich SWA vor, den Energieliefervertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

3. Vertragsschluss/Lieferbeginn

- 3.1. Voraussetzung für das Zustandekommen des Energieliefervertrages ist, dass sich die Verbrauchsstelle im Grundversorgungsgebiet der SWA befindet und dass ein Hausanschluss für Erdgas vorhanden ist. Von Seiten der SWA dürfen keine offenen Forderungen aus Energielieferverträgen gegenüber dem Kunden bestehen.
- 3.2. Die von SWA im Internet zum Abruf in deutscher Sprache bereit gehaltenen Leistungs- und Preisbeschreibungen stellen kein Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, Erdgaslieferungen bei der SWA zu bestellen, dar.
- 3.3. Die Belieferung mit Erdgas zu diesen Bedingungen kann vom Kunden ausschließlich online unter www.stadtwerke-achim.de beauftragt werden.
- 3.4. Der Kunde leitet den Bestellvorgang im Kundenportal durch einen Klick auf einen Link mit der Bezeichnung „Anmeldung für Neukunden“ oder durch einen Klick auf einen Link mit der Bezeichnung „Produktwechsel“ ein. Alternativ kann der Bestellvorgang auf der Startseite der Internetseite der SWA durch Eingaben in den Produktrechner und durch Betätigen der Taste „Berechnen“ eingeleitet werden. Nach Auswahl des gewünschten Produkts und Eingabe der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen sowie der Auswahl der Zahlungsweise wird dem Kunden eine generierte Zusammenfassung seiner Bestelldaten online zur Verfügung gestellt, um Eingabefehler zu erkennen und zu berichtigen. Eingabefehler kann der Kunde berichtigen, indem er jeweils den Link mit der Bezeichnung »Zurück« benutzt. Darüber hinaus bestätigt der Kunde im Rahmen der angezeigten Zusammenfassung diese AGB, das Lesen der Widerrufsbelehrung in Punkt 4 dieser AGB sowie das Lesen der GasGVV jeweils durch einen Klick auf die entsprechende Checkbox im Rahmen der Zusammenfassung der Bestelldaten.
- 3.5. Durch einen Klick auf den mit der Bezeichnung »Zahlungspflichtig bestellen« versehenen Link unter der Zusammenfassung der Bestelldaten sendet der Kunde seine Bestellung, die ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss darstellt, an die SWA.
- 3.6. Dem Kunden wird unmittelbar nach Absenden der Bestellung eine automatisch generierte E-Mail zugesandt, die den Eingang der Bestellung auf dem Server der SWA bestätigt (Bestellbestätigung) und dem Kunden eine Transaktionsnummer für Rückfragen zu seiner Bestellung mitteilt. Diese E-Mail stellt keine Annahme eines Vertragsangebots dar, sondern dient lediglich dazu, den Kunden über den Eingang der Bestellung zu informieren.
- 3.7. SWA ist berechtigt, das Angebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. Nach fruchtlosem Fristablauf gilt das Angebot als abgelehnt.
- 3.8. Ein Energieliefervertrag zwischen dem Kunden und der SWA kommt erst durch eine Annahmeerklärung der SWA zustande. Diese erfolgt durch die Zusendung einer separaten E-Mail über die Annahme des Angebots (Annahmebestätigung) seitens der SWA an den Kunden. Die Annahmebestätigung enthält auch das Datum des Energielieferbeginns. Der Vertragstext wird nach Vertragsschluss von der SWA gespeichert und ist dem Kunden im Online-Kundenportal auf der Internetseite der SWA zugänglich.
- 3.9. Sofern der Kunde vor Abschluss des Energieliefervertrages mit SWA Kunde eines anderen Lieferanten gewesen ist, beginnt die Belieferung durch SWA erst nach wirksamer Beendigung dieses bestehenden Energieliefervertrages. Kann der von SWA bestätigte Lieferbeginn aus Gründen, die nicht von SWA zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, ist SWA solange von der Leistungspflicht befreit.

4. Widerrufsbelehrung

4.1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: SWA, Gaswerkstraße 7, 28832 Achim oder per Fax 04202/510-11 oder per Email an kundenservice@stadtwerke-achim.de.

4.2. Widerufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand

zurückgewähren müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die SWA mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

5. Umfang der Versorgung

5.1. SWA wird im Interesse des Kunden, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber schließen. SWA hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen Erdgas zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht,

1. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
2. soweit und solange SWA an dem Bezug oder der vertragsmäßigen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

5.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWA von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SWA nach Ziffer 18 beruht. SWA ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

6. Vertragsstrafe

6.1. Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist SWA berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den Preisen dieses Vertrages zu berechnen.

6.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

6.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

7. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Zwischenabrechnung

7.1. Der Erdgasverbrauch des Kunden wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres festgestellt und abgerechnet. SWA ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Der Kunde ist berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.

7.2. Die Rechnung wird dem Kunden online zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für alle anderen von SWA unter der gleichen Rechnungseinheit erbrachten bzw. abgerechneten Lieferungen und Leistungen wie z.B. Wärme. SWA behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.

7.3. Der Kunde kann einmal jährlich eine unentgeltliche Abrechnung in Papierform verlangen.

7.4. Der Kunde leistet monatlich von SWA festzulegende Abschlagszahlungen auf alle für die unter der Rechnungseinheit abgerechneten Lieferungen und Leistungen. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. des Monats fällig. SWA ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlungen festzulegen.

7.5. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

7.6. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

7.7. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag binnen zwei Wochen zu erstatten oder mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Beträge unverzüglich zu erstatten.

7.8. Erfolgt auf Wunsch des Kunden außerhalb der turnusgemäßen Vornahme eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder für eine gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung, wird hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet.

für die Vornahme einer Zwischenabrechnung bzw. vorgezogenen Schlussabrechnung:

33,56 € (28,20 € Netto)

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Die Belieferung mit Erdgas im Rahmen des OnlineErdgas setzt als Vertragsbedingung die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, Überweisung oder Barzahlung durch den Kunden voraus.

8.2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber SWA zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder
- sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

9. Zahlungsverzug

- 9.1. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) **0,95 Euro**
b) für jeden Außendiensteeinsatz zum Zweck einer Unterbrechung der Versorgung (Inkasso): **37,00 Euro;**
c) die Pauschale umfasst die von dem Kunden durch Zahlung an den Außendienst oder erstmaligen Nachweis der Zahlung gegenüber dem Außendienst abgewendete Unterbrechung der Versorgung.

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der SWA kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den vorgenannten Preisen angegeben ist.

- 9.2. Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist SWA berechtigt, zwei Wochen nach Ankündigung fristlos die Belieferung einzustellen bzw. die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und das Vertragsverhältnis schriftlich zu kündigen.

10. Berechnungsfehler

- 10.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SWA zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- 10.2. Die zuvor genannten Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

11. Preise, Preisänderung und Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 11.1. Der vom Kunden für die vertraglich vereinbarte Erdgaslieferung zu zahlende Preis ist ein Gesamtpreis und setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

- A) Gasbeschaffung und -vertrieb
B) Netzentgelte (Netznutzungsentgelt, Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung) und Konzessionsabgabe
C) Gesetzliche Steuern und Abgaben (Umsatzsteuer, Erdgassteuer)
D) Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

- 11.2. Sollten der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Erdgas für die SWA verteuert oder verbilligt, so erhöht oder verbilligt sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen der Erdgaspreis entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die SWA ihre Wirkung entfaltet. Dies gilt auch für Änderungen der in Ziffer 11.1 genannten Preisbestandteile B) „Netzentgelte und Konzessionsabgabe“, und C) „Gesetzliche Steuern und Abgaben (Umsatzsteuer, Erdgassteuer)“ und D) „Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß des BEHG“. Bei der Preisermittlung ist die SWA verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Ziffer 11.4 gilt in diesem Fall entsprechend.

- 11.3. In allen anderen als den in Ziffer 11.2 erfassten Fällen ist die SWA berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Bei der Preisermittlung ist die SWA verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisänderungen durch die SWA erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen. Die SWA nimmt alle 4 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor und führt, soweit sie dazu verpflichtet ist, nach den Maßgaben der Ziffern 11.2 und 11.4 zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines Jahres eine Preisanpassung durch.

- 11.4. Änderungen der Preise nach Ziffer 11.2 und Ziffer 11.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung per E-Mail wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWA ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung per E-Mail an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die SWA den Kunden in der Mitteilung per E-Mail über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWA wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der SWA die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

- 11.5. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der SWA sowie die in Ziffer 11.1 B) und C) genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.stadtwerke-achim.de zu finden.

- 11.6. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden online oder brieflich mitgeteilt. Diese werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach online- oder brieflicher Mitteilung

gegenüber SWA in Textform widerspricht. Der Kunde ist bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde widerspricht, ist SWA berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten ab Widerspruchseingang zum Monatsende zu kündigen.

12. Ablesung

- 12.1. Der Zählerstand wird von SWA oder einem Beauftragten der SWA oder auf Anfrage der SWA vom Kunden selbst abgelesen und der SWA via Internet oder per Kundenselbstablesekarte mitgeteilt. Solange SWA oder Beauftragte von SWA keinen Zugang zu dem Erdgaszähler erhalten, oder der Kunde den Zähler nicht, wie von SWA gewünscht, selbst abliest, kann SWA den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind bei der Schätzung angemessen zu berücksichtigen.
- 12.2. SWA kann vom Kunden verlangen, den Zählerstand selbst abzulesen und diesen der SWA zeitnah mitzuteilen. Hierbei behält sich SWA vor, den Kunden zur Selbstablesung online aufzufordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
- 12.3. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Ablesung der Messeinrichtung („Zwischenablesung“) oder widerspricht der Kunde unberechtigt, einer von SWA verlangten Selbstablesung und erfolgt hierauf eine Ablesung durch SWA, wird hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet.

- für die Vornahme einer Zwischenablesung bzw. Ablesung anstelle Selbstablesung: **33,56 € (28,20 € Netto)**

13. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von der SWA den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Pkt. 18 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann online durch Mitteilung oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

14. Versorgungsbedingungen

Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

15. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten gerechnet ab Lieferungsbeginn. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Diese ist zu richten an: Stadtwerke Achim AG, Gaswerkstraße 7, 28832 Achim oder per Fax an: 04202/510-11 oder per E-Mail an: kundenservice@stadtwerke-achim.de.

16. Umzug

Im Falle eines Umzuges ist der Kunde berechtigt, diesen Energieliefervertrag mit einer zweiwöchigen Frist zu kündigen.

17. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenunterlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gas- bzw. Verbrauchsgeräte sind SWA in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der SWA durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenunterlagen bzw. die Verwendung zusätzlicher Gas- bzw. Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

18. Messeinrichtungen

- 18.1. Die von SWA gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 18.2. Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ansonsten fallen die Kosten SWA zur Last.
- 18.3. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SWA, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist SWA zeitgleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen.

19. Unterbrechung der Versorgung

- 19.1. SWA ist berechtigt, die Versorgung mit Erdgas ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 19.2. SWA hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 19.3. SWA erhebt grundsätzlich pauschale Kostenbeiträge für die Unterbrechung sowie die Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung.
- 19.4. Die Kosten, die aufgrund der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung sowie einer Wiederherstellung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung entstehen, werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer bzw. dem Kunden entsprechend pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der SWA in Rechnung gestellt. Sie variieren, je nachdem, ob die Maßnahme zu den normalen Geschäftszeiten oder außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgt. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
- 19.5. Eine Wiederherstellung des Anschlusses außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgt grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen.

- 19.6. Normale Geschäftszeiten: Mo. – Fr. von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage
19.7. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

20. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von SWA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

21. Haftung

- 21.1. Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

In sonstigen Fällen ist die Haftung jedes Vertragspartners sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem anderen Vertragspartner auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit. Dies gilt ebenfalls nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich der Schaden aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen.

- 21.1. SWA gewährleistet nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit bzw. Erreichbarkeit des Online Kundenportals. Insbesondere haftet SWA nicht für die Störungen der Qualität des Zugangs zum Online Kundenportal auf Grund höherer Gewalt oder auf Grund von Ereignissen, die von SWA nicht zu vertreten sind. Ferner haftet SWA nicht für die unbefugte Kenntniserlangung Dritter von persönlichen Daten des Kunden.

22. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 22.1. Der Kunde hat unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung der SWA online mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, dass die der SWA mitgeteilte E-Mail-Adresse aktuell und gültig ist und die Erreichbarkeit gewährleistet ist.
22.2. Der Kunde wird angehalten, die für ihn eingehenden Nachrichten in angemessenen Abständen regelmäßig abzurufen und bei Bedarf auf dem eigenen Rechner oder anderen Speichermedien zu archivieren.

23. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die unter Ziffer 9 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

24. Datenschutz

SWA verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden zweckgebunden zur Durchführung des geschlossenen Vertrages, d.h. zur Abwicklung der Gasbelieferung und zur Abrechnung der Verbrauchsdaten. Dies umfasst unter Umständen im Rahmen des Energiedatenmanagements der SWA die Weitergabe von Lastdaten an Vorlieferanten.

25. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

- 25.1. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 0228 14 15 16; Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Telefax: 030/22480323
Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
25.2. Gemäß § 111 a EnWG verpflichten wir uns, an dem nachfolgend beschriebenen Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
25.3. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Achim AG und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die SWA die zu Grunde liegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken beantwortet oder der Beschwerden abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die **Schlichtungsstelle Energie e.V.**
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030/2757240-0
Fax 030/2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, anrufen.
Das Recht des Kunden oder der SWA, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch ein Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibenden Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.
25.4. Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. "OS-Plattform") geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Sie können die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

26. Hinweis gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung – EnergieStV

Für den Fall der Verwendung von Erdgas nach § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung geben wir folgenden Hinweis: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt!“.

27. Informationen zum Thema Energieeffizienz (§ 4 Abs. 2 EDL-G)

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsportale, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie unter www.ganz-einfach-energiesparen.de.

28. Sonstiges

- 28.1. Die vertragliche Kommunikation des Kunden mit SWA erfolgt mit Abschluss des OnlineErdgas ausschließlich über das Internet oder in Textform. SWA behält sich vor, mit dem Kunden weiterhin brieflich zu kommunizieren.
- 28.2. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und SWA per Email erfolgt grundsätzlich ohne die Verwendung zusätzlicher Sicherheitsfunktionalitäten. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Email-Inhalte durch Dritte zur Kenntnis genommen oder verändert werden können.
- 28.3. Um Informationen über eine sichere Online-Kommunikation (https-Verbindung) mit SWA auszutauschen, steht dem Kunden das Online-Kundenportal (<https://kundenportal.stadtwerke-achim.de>) zur Verfügung. Zur Nutzung des Portals ist eine einmalige Registrierung und bei jedem Aufruf die Eingabe von kundenspezifischen Anmeldedaten erforderlich.
- 28.4. Das Produkt OnlineErdgas ist ein eigenständiges Produkt der SWA und daher nicht kombinierbar mit anderen Strom- und/oder Erdgasprodukten, wie z.B. Rahmenvereinbarungen.
- 28.5. Die aktuellen Preise sowie Informationen über die von SWA angebotenen Dienstleistungen erhalten Sie im Internet unter www.stadtwerke-achim.de.